

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 16. März 2000 gem. § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000, in der derzeit geltenden Fassung folgende

### **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde**

beschlossen.

#### **§ 1**

Abs. 1)

Diese Verordnung regelt die Maulkorb- und Leinenpflicht für Hunde außerhalb von umzäunten oder abgeschlossenen Grundstücken und Häusern im gesamten Gemeindegebiet.

Abs. 2)

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

#### **§ 2**

Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, von den der Erholung gewidmeten Anlagen sowie von den der Ortsverschönerung dienenden Flächen, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 StVO 1960 i.d.g.F. vorliegt, durch Hunde ist verboten.

#### **§ 3**

Abs. 1)

Hunde, die sich außerhalb von umzäunten und abgeschlossenen Grundstücken und Häusern im Ortsgebiet von Zeiselmauer und Wolfpassing befinden, sind an der Leine zu halten, sodass die Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist, oder haben einen Maulkorb zu tragen.

Abs. 2)

Im übrigen Gemeindegebiet außerhalb des Ortsgebietes sind Hunde dann an der Leine zu führen bzw. haben einen Maulkorb zu tragen, wenn sie sich der Einwirkung ihres Halters entziehen könnten bzw. sich außerhalb der Rufweite (15 m) des Halters befinden.

Abs. 3)

Hunde, die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Größe erkennbar keine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen, brauchen außerhalb des Ortsgebietes nicht an der Leine geführt zu werden und keinen Maulkorb zu tragen.

Abs. 4)

Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind im gesamten Gemeindegebiet immer mit einem Maulkorb zu versehen.

Abs. 5)

Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

Abs. 6)

Die Pflicht, dem Hund eine Leine oder einen Maulkorb anzulegen, trifft den Hundehalter oder die von ihm mit der Verwahrung des Hundes beauftragte Person. Vertraut der Halter den Hund einem Strafunmündigen an, ist der Halter selbst verantwortlich.

Abs. 7)

Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf nachfolgende Hunde, wenn diese zweckgebunden verwendet werden:

lit. a) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden

lit. b) Hunde die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl

lit. c) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter

lit. d) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollbeamten, sowie des Bundesheeres und der Rettungseinrichtungen (Erste Hilfe)

lit. e) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde)

lit. f) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind

#### § 4

Abs. 1)

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wo die Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.

Abs. 2)

Es ist sicherzustellen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

#### § 5

Abs. 1)

Der Aufenthalt (sowohl das Führen an der Leine, als auch das freie Herumlaufen) von Hunden auf allen Kinderspielflächen im Gemeindegebiet ist verboten.

Abs. 2)

In öffentlich zugänglichen Parkanlagen innerhalb des Gemeindegebietes ist der Aufenthalt von Hunden nur an der Leine gestattet.

Abs. 3)

Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 3 Abs. 7, lit. d bis f genannten Hunde.

#### § 6

Die Nichtbefolgung der §§ 2 und 3 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG) bestraft.

#### § 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Das ist der 3. April 2000.

Angeschlagen am: 19.03.2000

Abgenommen am: 6.4.2000



Der Bürgermeister: